TUTORIUM JURA

OTTO LAGODNY

Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden

Eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im

- Strafrecht
- Öffentlichen Recht
- Zivilrecht

2. Auflage

Springer

TUTORIUM JURA

Weitere Bände in dieser Reihe
http://www.springer.com/series/5548

Otto Lagodny

Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden

Eine praxisorientierte Anleitung für rechtswissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht, Öffentlichen Recht, Zivilrecht

2. Auflage

Springer

Professor Dr. Otto Lagodny
Universität Salzburg
Fachbereich Öffentliches Recht
Kapitelgasse 5-7
5020 Salzburg
Österreich
otto.lagodny@sbg.ac.at

ISSN 1613-8724
ISBN 978-3-642-31243-4 ISBN 978-3-642-31244-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-31244-1

Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2008, 2012
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort zur und Widmung der 2. Auflage

I.

Für die Neuauflage habe ich zwei weitere Kapitel geschrieben. In einem fasse ich meine „Tipps" zusammen (Kap. F). Im anderen wende ich mich der zentralen Frage eines individuellen „Bauplanes" für wissenschaftliche (Seminar-)Arbeiten zu, die im Rahmen der universitären Schwerpunktsprüfung zu erstellen sind (Kap. E). Aus Gesetzen und Ihrer Lektüre lässt sich auch insoweit viel lernen. Ich war beispielsweise besonders überrascht über die banale Erkenntnis, dass z. B. die „Aufbauschemata" nichts anderes sind als standardisierte Baupläne für eine ganz bestimmte Art juristischer Texte, nämlich für Gutachten (und Urteile).

Die Rückmeldungen zur 1. Auflage haben mich sehr ermutigt. Dies gilt nicht nur für die Nominierung bei der JuS für „Die juristischen Ausbildungsbücher des Jahres 2008" (*Gostomzyk/Neureither/Norouzi*, JuS 2008, 1134, 1136), sondern auch für zahlreiche Zuschriften. Diese haben mir gezeigt, dass es an juristischem „Elementarunterricht" fehlt. Selbst wenn etwa neuerdings über juristische Didaktik diskutiert wird, dann auf einem Niveau, das nur fragt: Wie können wir potenzielle PrädikatsstudentInnen noch besser machen? Wenn die Universitäten und Landesjustizprüfungsämter aber wirklich und ernsthaft besorgt sind über die hohen DurchfallerInnen-Quoten und die niedrigen Durchschnittsnoten, dann müsste viel mehr wert auf solche „Banalitäten" gelegt werden, die in diesem Buch vermittelt werden sollen. Nicht selten bekam ich nämlich das nachdenklich stimmende Fazit nach Lektüre dieses Buches: „Endlich habe ich es kapiert!" Offensichtlich gelingt es bislang nicht in hinreichendem Maße zu vermitteln, dass das zentrale Lernziel lautet: „Erwerb von juristischer Begründungskompetenz" und nicht „Nachbeten irgendwelcher Autoritäten bzw. scheinbarer Theorien".

Auch bei der 2. Auflage haben wiederum viele an der Entstehung mitgewirkt. Frau Dr. *Brigitte Reschke* vom Springer-Verlag hat kreativ und dynamisch die Arbeiten begleitet. Nun endlich möchte ich aber auch meinen lieben Kollegen *Bernd Hecker*, Trier, erwähnen: Er gab mir seinerzeit den entscheidenden Tipp, mich mit meiner Idee an den Springer-Verlag und an Frau *Reschke* zu wenden. Mein Sohn *Christian Lagodny* hat die 1. Auflage sehr kritisch und konstruktiv aus der Sicht eines Adressaten durchgeschaut. Mein Team in Salzburg, namentlich Frau Dr. *Nina*

Marlene Schallmoser, Herr Ass. Prof. Dr. *Christian Rosbaud,* LL.M. (NYU*)* und Frau *Ulrike Grill*, hat mich wiederum fantastisch unterstützt.

Ihnen allen sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt!

II.

Diese Auflage widme ich meinem verstorbenen Freund und Kollegen

Günter Heine († 25. 6. 2011).

Er war zuletzt Ordinarius in Bern und mein Wegbegleiter auf gemeinsamen Stationen in Tübingen, Freiburg und Dresden[1]. Unzählbare und unersetzbare Gespräche über tausend Themen aus Recht, Un-Recht und Nicht-Recht waren das Fundament unserer Begegnung. Er war auch besonders angetan von diesem Buch und seiner Konzeption. Unser Plan war deshalb schnell gefasst: Wir wollten in diesem Jahr gemeinsam ein vergleichbares „Leselernbuch" für die Schweiz schreiben. Sein didaktisches Anliegen spürte ich nämlich schon als Student in Tübingen am Lehrstuhl *Eser*. Wie ein *basso continuo* kam schon dort immer seine Frage bei allen Themen: „*Wo ist das Problem?*" Das ist ein Kernsatz für jede juristische Tätigkeit und insbesondere für das Klausurenschreiben (siehe unten D II 2). Er sollte auch Sie, liebe Leserin und lieber Leser, bei Ihren weiteren juristischen Arbeiten begleiten.

im Dezember 2012 O. Lagodny
Freiburg/Salzburg

[1] Vgl. zu weiteren Wegen und Marksteinen seiner wissenschaftlichen Karriere unseren Nachruf *Gropp,* JZ 2011, 998, derjenige unseres akademischen Lehrers: *Eser,* GA 2012, 121, sowie seiner Kollegen in Bern: *Kunz/Vest*, SchwZStrR 129 (2011), 129.

Inhalt

A. Einführung 1
I. Such- und Auslegungslesen 1
II. Gang der Darstellung 11

B. SUCHLESEN: Wie finde ich eine bestimmte Norm? 13
I. Überblick durch Strukturdenken 13
II. Suche nach einem Gesetz 15
1. Übersicht 15
2. Die Suche nach einem Gesetz anhand der Struktur des „Schönfelder“ 16
3. Generelle Suchfragen 23
a) Wo finden wir Gesetze zum „Strafrecht“? 23
b) Wo finden wir Gesetze zum „Öffentlichen Recht“ und zum „Zivilrecht“? 25
c) Suchregeln 26
aa) „Eins vor und eins zurück" 26
bb) Gliederungsebenen auf möglichst hoher Stufe ausscheiden . . 26
cc) „Suchraum erweitern“ 27
4. Die Suche nach einer bestimmten Norm innerhalb eines Gesetzes am Beispiel des StGB 27
a) Die Struktur des StGB im Überblick 28
aa) Nach dem Gesetzestext 28
bb) OB oder WIE der Bestrafung 29
b) Untergliederung in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen Teil“ 29
c) Übersicht über die Abschnitte des Besonderen Teils 32
d) Der wesentliche Inhalt der einzelnen Abschnitte 34
e) Lösung zu den Suchbeispielen 35
5. Grundgesetz 35
6. BGB 37
7. Verwaltungsrechtliche Gesetze 38
a) Versammlungsgesetz (VersammlG) 38
b) Betäubungsmittelgesetz (BtMG) 39
III. Zusammenfassung 40

C. AUSLEGUNGSLESEN: Lesen und Verstehen der gefundenen Norm 41
I. Nötig: Begründen statt Auswendiglernen 41
II. Begründungsmöglichkeiten 43
1. Nicht durch auswendiggelernte BGH-Rechtsprechung 43
2. Übersetzung von Alltagsurteilen in juristische Dogmatik als erster Schritt 46
III. Begründen mit den juristischen Auslegungsmethoden 48
1. Die anerkannten Auslegungsmethoden 48
2. Vorfrage: Gibt es eine Legaldefinition? 52
IV. Voraussetzungen: Lesen, Strukturieren und Portionieren des Normwortlauts 55
1. Einfach zu überschauender Wortlaut: Genaues Lesen 57
a) § 40 StGB (Tagessatzsystem) 57
b) § 222 StGB (Fahrlässige Tötung) 59
c) § 32 StGB (Notwehr) 59
d) §§ 34 und 35 StGB (Unterschiede bei Notstand) 61
e) Überschriften des Gesetzgebers 62
2. Schwierig zu überschauender Wortlaut: Strukturieren und Portionieren (Ziel: Wortlaut- und systematische Auslegung) 62
a) Grundstrukturen und zentrale Normen erkennen 63
aa) Portionieren selbst kleiner Sätze (§ 1 und § 153 StGB) 63
bb) Satzstruktur erkennen (§ 240/§ 24 StGB) 64
cc) Satzstruktur vergleichen (§ 30/§ 22/§ 20 StGB) 66
dd) Wortlaut ernst nehmen (§ 267 StGB) 67
ee) Wortlaut allein reicht nicht – Lernarbeit nötig (§ 263 StGB) 68
ff) Beispiel aus dem BGB: §§ 823 ff. BGB 70
gg) Zusammengefasst: Erleichterung durch grafische Strukturierung 71
b) Vereinfachung durch Streichung von Beispielen 72
aa) § 133 StGB als Ausgangsbeispiel 72
bb) Weitere Beispiele 74
cc) Abhilfe: Auflistung mit Zwischenüberschriften: §§ 308 und 309 BGB 78
c) Hilfe durch Erkennen der Bedeutung von „oder“ bzw. „und“ . . . 80
aa) Die zwei Bedeutungen des Wortes „oder“ 80
bb) Aufzählungen mit „oder“ bzw. „und“ (§ 68b/§ 66 StGB/§ 204 BGB) 84
cc) „Oder-und“ Kombination 87
d) Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Normen erkennen 89
e) Umgang mit „Monstersätzen“ 93
f) Speziell im Strafrecht: Tathandlung erkennen 98
g) Speziell im Strafrecht: „Erweiterter Vorsatz“ 104
h) Zusammenfassung: Gesamtstrukturen bei Delikten erkennen . . . 107

3. „Textbausteine“ des Gesetzgebers erkennen 110
a) „in der Regel“ (§ 243 StGB) 110
b) „Gewalt“ (z. B. § 240 StGB) 111
c) „kann“/„ist zu“/„hat“/„wird“ etc 113
d) „zur Folge“ (§ 18 StGB) 115
e) „es sei denn“ etc. (Beweislast-Formulierungen) 116
f) „Einvernehmen“/„Benehmen“ im Verwaltungsrecht 117
4. Das Zusammenspiel von Allgemeinem und Besonderem Teil 118
a) Zivilrecht 119
b) Strafrecht 121
aa) OB und WIE der Strafbarkeit 121
bb) Übertragung der Straftat-Fragen auf jedes einzelne Delikt . . . 122
5. Gesetzeslektüre vor Lehrbuchlektüre 123
a) § 13 StGB zum Unterlassungsdelikt 124
b) § 16 Abs. 1 StGB zum Vorsatz 126
c) § 20/§ 19/§ 17 StGB zum Schuldbegriff 127
V. Die vier Fragen beim verstehenden Lesen einer gefundenen Norm . . . 128
1. Welches tatsächliche Geschehen betrifft die Norm im „Normalfall“? (Wortlaut und Systematik – Frage 1)? 129
a) Bildung von Normalfällen 129
aa) Beispiel 1: „Sache“ im Sinne von § 303 StGB 129
bb) Beispiel 2: „Wohnung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG . . . 130
cc) Beispiel 3: § 316 StGB: „führen“ eines Kraftfahrzeugs 130
b) Schwierigere Beispiele aus dem Strafrecht 130
c) Beispiele aus dem Öffentlichen Recht 136
d) Beispiele aus dem Zivilrecht 137
2. Was ist die Rechtsfolge der Norm? (Frage 2) 137
a) Beispiele für Rechtsfolgen generell 139
b) Spezifische Beispiele aus dem StGB 142
aa) Tatbestandsausschluss 142
bb) Strafaufhebung an der Grenze zur Strafzumessung 143
cc) Strafverfolgungsvoraussetzungen 144
c) Spezifische Beispiele aus dem Öffentlichen Recht 145
d) Spezifische Beispiele aus dem Zivilrecht (insbesondere: Anspruchsgrundlage) 152
aa) Anspruchsgrundlagen als solche erkennen 153
bb) Mehrere Rechtsfolgen in einer Norm: Beispiel des § 493 BGB (Überziehungskredit) 157
cc) „Abnahme“ in den §§ 640 ff. BGB 158
e) Zusammenspiel von Normen aus verschiedenen Rechtsgebieten 159
aa) Verwaltungsvorschrift (Verbotsnorm) und Sanktionsnorm . . 159
bb) § 44/§ 69 StGB zum Verhältnis Strafrecht/Verwaltungsrecht 160
cc) Verwaltungsakzessorietät an der Schnittstelle zwischen Öffentlichem Recht und Strafrecht 162

3. Was wäre, wenn es diese Norm nicht geben würde? (Telelogische Auslegung – Frage 3) 162
a) Notwehr § 32 StGB 164
b) Schuldprinzip ohne Unterbringung? 165
c) Weitere Beispiele aus dem Strafrecht 167
d) Beispiele aus dem Öffentlichen Recht 170
e) Beispiele aus dem Zivilrecht 171
4. Wozu sagt die Norm NICHTS? (Frage 4) 173
a) Beispiele 174
b) Hintergrund: Das Denken in doppelter Verneinung 177
5. Schlussfolgerungen für das Lernen 178
6. Zusammenfassung 178

D. WIEDERERKENNUNGSLESEN: Das schnelle Wieder-Erkennen in der Klausursituation 181
I. Lesen und Lernen im Hinblick auf die Klausursituation: Zentrale Botschaften 181
II. In der Klausursituation 183
1. Folgenreiche Fehlvorstellungen 184
a) „Urteilsstil“ oder „Gutachtenstil“? 184
b) Bedeutung von Schemata: „Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben…“ 186
c) Umfang gedruckter „Muster“ lösungen ist kein Vorbild 188
2. Zentrale Frage: „Wo ist das Problem“? 189
a) „Das“ Problem? 189
b) Was ist und wie erkennt man ein „Problem“ in einer Klausur? . . . 189
c) Typische Problemkonstellationen 189
3. Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen 191
a) Konzept 191
aa) Ziel des Konzeptes: Wo sind die „Probleme“? 191
bb) Fragestellung der Klausur beachten 191
cc) Sachverhalt genau lesen 191
dd) Menschliches Verhalten (Tun/Unterlassen) als Anknüpfungspunkte aus dem Sachverhalt 192
ee) Aufteilung des Sachverhalts in Handlungsabschnitte 192
ff) Erfassung der in Betracht kommenden Tatbestände 192
gg) Umgang mit dem Gesetzestext 193
hh) Aufbauregeln 193
ii) Zeitaufwand 194
b) Reinschrift 194
aa) Zeitpunkt 194
bb) Menschliches Verhalten (Tun/Unterlassen) als Anknüpfungspunkte aus dem Sachverhalt 194
cc) Prüfung = Subsumtion 195
dd) Behauptungs- und Begründungsstil 196

4. Fallbeispiel 197
a) Rechtliche Ausgangslage (kein Bestandteil der Reinschrift) 197
b) Formulierungsvorschlag 198

E. Der umgekehrte Weg: Erstellen des „Bauplans“ für juristische Texte 201
I. „Bauplan“=„Disposition“=„Exposé“ 201
II. Umsetzung des Themas im Aufbau: Strukturierung 205
1. Gliederung des StGB als Übungsfeld 205
2. Gliederungsfunktion von WORD® 207
3. Bezeichnung der Gliederungsebenen (A, I, 1, a etc.) 208
III. Disposition/Expose als sich ständig verändernde und notwendige Arbeitshilfe („Bauplan“) 208
IV. Ausarbeitung und Endfassung: Gliederung und Disposition fortschreiben als ständige Aufgabe 209
V. Formulieren 209
1. Textverarbeitungsprogramm 209
2. Zentrale Dauerfrage: Wie mache ich es für den Leser am einfachsten? 210
3. Stil und Sprache 211
4. Gedankengang, vor allem Absatzbildung 212
5. Schreibhemmungen 213
6. Fußnoten und Verzeichnisse 213

F. Meine „Tipps“ im Überblick 217
I. Umgang mit den Strukturen eines Textes (insbesondere: Unterstreichungen) 217
II. Klausuren 218
III. Juristisches Lernen (für alle Fächer) 218
IV. Klausur: Begründungen formulieren 220
V. Zur Strafrechtsdogmatik 221

Anhang 1: Lösungen zu den Aufgaben 223

Anhang 2: Merkblatt für den Studienbeginn 229

Anhang 3: BGH, Beschl. v. 3.6.2008 (Taschenmesser-Fall) 233

Sachverzeichnis 243

A. Einführung

I. Such- und Auslegungslesen

Ein hervorragender Doktorats-Student hat jüngst nach einem Seminar zu mir gesagt: „An der Universität sind die Lehrveranstaltungen für Anfänger mit einem Besuch in einem Restaurant vergleichbar. Man bekommt zwar ein hervorragendes Menü serviert, aber weder Geschirr noch Besteck." Mit anderen Worten: Es fehlten die Grundlagen für das Verständnis der Veranstaltungen.

Die Analyse ist zutreffend. Sicherlich arbeiten sich dann viele mehr oder weniger gut durch das hindurch, was ihnen am Anfang wie ein undurchschaubares Bollwerk vorkommt. Dabei kann man es sich sehr viel leichter machen, wenn man sich auf grundlegende Methoden besinnt und das Gesetz zu lesen beginnt. In diesem Sinne soll dieses Buch das Besteck oder das Geschirr für die vielen kulinarischen Kreationen liefern, die sie hoffentlich von meinen Kolleginnen und Kollegen serviert bekommen.

Viele Studierende sind nämlich überrascht, wenn ich sie in Lehrveranstaltungen oder besonders bei Klausurbesprechungen darauf hinweise, dass fast alles, was zu prüfen ist, im Gesetz steht. Man muss es nur

- finden,
- verstehen und
- auslegen.

Das wird den meisten erst gegen Ende des Studiums und damit viel zu spät bewusst (manchen leider nie). Oft sind die Studierenden aber selbst zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, das StGB und seine Normen mit Textverständnis, Struktur und im Detail zu lesen und zwar so, dass sie das Gelernte in den Normen wieder entdecken. Nicht selten wird sogar losgelöst vom Text gelernt. Dann ist das Erstaunen über den Inhalt des Gesetzes groß.

Doch ich gehe davon aus, dass Sie, liebe Leserin und lieber Leser, nicht zu diesen „vielen" gehören wollen. Sie können sich nämlich viel Arbeit und Mühe sparen, wenn Sie frühzeitig verstehen, wie man juristische Texte sinnvoll und arbeitsspa-

O. Lagodny, *Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden,* Tutorium Jura,
DOI 10.1007/978-3-642-31244-1_1, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

rend sucht und liest. Spätestens in der Klausur haben Sie nur noch den Gesetzestext zur Verfügung: Was Sie dort nicht „herausholen", steht Ihnen entweder nicht zur Verfügung oder Sie müssen Ihr Gedächtnis damit belasten und auswendig lernen. Je besser Sie also mit dem Gesetzestext umgehen können, umso effektiver schreiben Sie z. B. eine Klausur.

Die Klausursituation ist im Grunde genommen diejenige, in der sich Studierende in den Jahren 1946 ff. nach Ende und in den Trümmern des 2.Weltkriegs befanden. Wie mir Herr Kollege *Medicus*[1] in einem Gespräch über die Studiensituation zu dieser Zeit bewusst gemacht hat, waren er und seine Kommilitonen froh, wenn sie zum Lernen überhaupt einen aktuellen Gesetzestext hatten, weil es neue Lehrbücher einfach noch nicht gab. Dass der geschätzte Kollege *Medicus* und seine Kommilitonen deshalb inhaltlich unzureichend studiert haben, kann man nicht annehmen. Mangelnde Ausbildungsliteratur musste diese Generation – so denke ich – durch vermehrte Neugier und vermehrtes kritisches Denken ausgleichen[2]. Genau daran fehlt es heute oft, weil sich ein Denken in ECTS-Credits breitgemacht hat nach dem Motto: Wie viele Seiten muss ich lesen, um wie viele Credits zu bekommen? ECTS[3]-Credits heisst nämlich: innerhalb der EU vergleichbare Bewertungspunkte für erbrachte Studienleistungen[4]. ECTS sind vor allem die neue „Währung" im studentischen Denken, mit der scheinbar karrierefeindliche studentische Neugier extern konditioniert wird. Macht man sich dies bewusst, dann sieht man, welche Potenzial im Gesetzestext steckt. In gewisser Weise muss ich deshalb auch sagen: „Back to the roots" – zurück zu den didaktisch sinnvollen Ursprüngen. Natürlich kann ich diese in philosophischen Konzepten sehen. Dann muss ich Ihnen aber vermitteln: Wie verhalten sich diese Konzepte zum geltenden Recht? Dazu muss ich zwei Schritte auf einmal machen. Beginne ich jedoch mit dem geltenden Recht, dann stoße ich ebenfalls zu den hinter dem geltenden Recht steckenden philosophischen Konzepten vor. So werden wir sehen, dass eine zentrale Frage zum Verständnis des geltenden Rechts in der Frage besteht: „Was wäre ohne die Norm, die wir gerade lesen?"[5] Diese Frage kann uns sehr weit in Legitimationsfragen führen. Mit diesen möchte ich mich hier aber gar nicht beschäftigen. Dazu gibt es schon sehr viele Darstellungen.

---

[1] Zur Bedeutung seiner Bücher s. u. C V 2 d (S. 157). – Dies ist die erste von über 200 Fußnoten in diesem Buch. Diese sollen nicht den Lesefluss stören. Sie können sie also getrost überlesen. Wenn Sie allerdings einen Begriff nicht kennen oder wenn Sie weiterführende Hinweise in anderen Büchern oder andere Stellen hier im Buch selbst („Verweisungen") suchen oder wenn mir eine Seitenbemerkung wichtig erscheint, dann finden Sie diese hier in den Fußnoten. Besonders wichtig im Sinne des Urheberrechts sind die Fußnoten jedoch, wenn ich darauf hinweise, dass ich diesen Gedanken von jemand anderem habe. Auch diese muss man jedoch nicht lesen, um den Sinn des Textes zu verstehen.

[2] Sehr lesenswert dazu auch: *Greiffenhagen*, Jahrgang 1928. Aus einem unruhigen Leben. München 1988.

[3] Zu Abkürzungen vgl. *Butz/Kirchner,* Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2005, sowie als ersten recht brauchbaren Zugang etwa: „Abkürzungen/Gesetze und Recht" auf *Wikipedia*.

[4] ECTS = „European Credit and Transfer System". Vgl. dazu für die erste Information die Erläuterung in Wikipedia mit den dort nachgewiesenen Originalquellen der EU.

[5] Siehe unten C V 3 (S. 168 ff.).

Dieses Buch soll Ihnen vielmehr eine Hilfestellung geben, wie Sie einen systematischen Weg beschreiten können, um Gesetzestexte rationeller und vor allem zielsicher finden, lesen und auslegen können. Dies bedeutet:

Suchlesen als erster Schritt: Man findet nur etwas, wenn man eine Vor-stellung davon hat, wo es zu suchen sein könnte. Deshalb muss man sich klarmachen: Wo muss ich ein Gesetz suchen? Wenn ich es gefunden habe: Was steht generell in dem Gesetz? Was steht in einem Paragrafen? In einem bestimmten Absatz? In einem bestimmten Satz?

Damit meine ich nicht die Antwort auf komplizierte Auslegungsfragen, sondern die schlichte Information über die Rechtslage für einen „Normalfall“[6], z. B. für einen eindeutigen Mord, für einen eindeutigen Diebstahl oder auch für eine eindeutige Notwehrsituation. Es geht mit anderen Worten zunächst darum: Steht zu einer bestimmten Frage überhaupt irgendetwas im StGB, im BGB, im GG?

1. Wie hoch muss eine Geldstrafe mindestens sein? Wie hoch darf sie höchstens sein?
2. Kann ein 10 jähriger mit seinem Taschengeld rechtswirksam etwas kaufen?
3. Darf der Bundespräsident dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören?

Zur Beantwortung solcher Fragen genügt es, die einschlägige Norm oder einen Teil davon zu finden: Zu Frage 1 steht die Antwort wörtlich in § 40 Abs. 2 StGB; zu Frage 2 in § 110 BGB, zu Frage 3 in Art. 55 Abs. 2 GG. Aber wie findet man diese Normen in der Fülle der Gesetze? Mit dieser Frage wollen wir uns in Teil B beschäftigen.

Der Praxisbezug ist evident: Stellen Sie sich vor, Sie sind Anwalt und müssen sich durch vier Aktenordner innerhalb einer Stunde arbeiten, weil in einer Stunde ein Termin ist, bei dem Sie die Akten brauchen, diese aber erst jetzt bekommen haben. Wenn Sie es nicht gelernt haben, rationell und deshalb systematisch zu lesen, werden Sie in größte Probleme kommen.

Auslegungslesen als zweiter Schritt: Suchlesen allein reicht freilich nicht. Wenn Ihnen der generelle Inhalt eines Gesetzes klar ist und Sie eine bestimmte Norm gefunden haben, müssen Sie die Norm lesen und genauer verstehen. Erst dann stellen sich Detailfragen und damit Probleme der Auslegung einer bestimmten Norm.

Für den Anfänger ist jedoch bereits das schlichte und genaue Lesen schon das Problem, nicht erst die Auslegung. Machen Sie einen Test, ob Sie genau lesen:

Ist folgender Rechtssatz[7] richtig oder falsch?

---

[6] Hinter diesem Stichwort verbirgt sich das „Strukturdenken“ im juristischen Bereich. Es wurde von *Haft*, Strukturdenken – der Schlüssel zum erfolgreichen Reden und Verhandeln, München 1985, insbesondere S. 45 ff., 56 ff. geprägt. Vgl. z. B. auch die Lehrbücher von *Haft,* Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. München 2004. Meine Darstellung ist maßgeblich geprägt von dieser Denkweise.

[7] Dieser Rechtssatz ist in Deutschland an keiner Stelle ausdrücklich geregelt. Er ist dem nur in Österreich vorfindbaren ausdrücklichen Rechtssatz von § 4 öStGB nachgebildet: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.“ – Die Existenz des im Text angeführten Rechtssatzes ergibt sich

(Satz 1) Strafbar ist nur, wer rechtswidrig handelt.

Ohne dass Sie bereits strafrechtliche Kenntnisse haben, können Sie sich den Bedeutungsgehalt dieses Satzes folgendermaßen vor Augen halten: Setzen Sie statt des strafrechtsdogmatischen[8] Begriffes „rechtswidrig" den Begriff „verboten", dann lautet der Satz:

Strafbar ist nur, wer verboten handelt.

Dieser Satz ist evident richtig. Wäre er falsch, dann könnte man ihn etwas ausführlicher so schreiben:

Strafbar ist (*nicht*) nur, wer verboten handelt, (*sondern auch, wer erlaubt handelt*.)

Das kann nicht sein.

Lesen Sie jetzt aber folgenden Satz:

(Satz 2) Strafbar ist, wer nur rechtswidrig handelt.

Satz 2 unterscheidet sich von Satz 1 grammatikalisch nur ganz wenig, wie sich durch Formatierung verdeutlichen lässt:

(Satz 1) Strafbar ist **nur, wer** rechtswidrig handelt.

(Satz 2) Strafbar ist**, wer nur** rechtswidrig handelt.

Satz 1 bedeutet: Keine Strafe ohne verbotenes Handeln. Satz 2 hat eine völlig andere Bedeutung: Es reicht für die Strafbarkeit, dass jemand verboten (= rechtswidrig) handelt; es bedarf keiner weiteren Voraussetzungen, insbesondere nicht der Schuld. Vereinfacht gesprochen: Sobald jemand verboten handelt, wird er bestraft. Ob er – untechnisch gesprochen – etwas „dafür" kann/„Schuld an der Sache hat"/„anders handeln konnte"/„vorwerfbar" gehandelt hat, wäre gleichgültig.

Fazit: Man muss genau lesen; es kann auf die Stellung eines Beistrichs oder die Bedeutung eines einzelnen Wortes ankommen. Das ist nur ein Beispiel, welche Bedeutung das genaue Lesen hat. Es wird die Grundlage sein für die Auslegung von Normen und ihren Problemen.

Das genaue Lesen des Gesetzestextes allein hilft aber nur dann etwas, wenn man es mit dem Inhalt von Lehrbüchern in Übereinstimmung bringen kann. Ich kann mich insoweit an meine eigene Studienzeit erinnern. Zur Examensvorbereitung hatten wir eine 4er-AG gebildet und uns einen ganzen Nachmittag über die

nur im Wege des Umkehrschlusses aus ausdrücklich geregelten Rechtfertigungsgründen. So lautet etwa die Rechtsfolge der Notwehr: „Nicht rechtswidrig handelt […]". Schwierigkeiten macht Anfängern in der Regel die doppelte Verneinung; dazu unten C IV 1 c (S. 59 f.). Zum Begriff „Rechtsfolge" s. u. C V 2 (S. 141 ff.).

[8] Zum Begriff „Dogmatik" siehe C II 2 (S. 47 und 50).